

Satzung für die Interessengemeinschaft Brühler Künstler

I. Name, Sitz, Rechtsform und Zweck

§1

1. Die Interessengemeinschaft führt den Namen „Interessengemeinschaft Brühler Künstler“ mit Sitz in Brühl.

§2

1. Die Interessengemeinschaft Brühler Künstler ist ein Zusammenschluss von bildenden Künstlerinnen und Künstlern, die im Stadtgebiet von Brühl ihren Wohnsitz oder ihr Atelier haben.
2. Vorrangiger Zweck der IG Brühler Künstler ist die jährliche Durchführung der Tage des Offenen Ateliers. Außerdem kann der Vorstand gemeinsam mit interessierten Mitgliedern gemeinsame Ausstellungen in Brühl, in der Region und den Brühler Partnerstädten sowie künstlerische Aktionen verschiedener Art durchführen. Außerdem können Initiativen zur Einrichtung eines Ausstellungsraumes in Brühl erfolgen. Weitere Möglichkeiten bleiben offen.
3. Der Zweck der IG Brühler Künstler ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich ausgerichtet.
4. Die IG Brühler Künstler enthält sich jeder Festlegung auf eine bestimmte Kunstrichtung.
5. Die IG Brühler Künstler ist parteipolitisch unabhängig.

II. Mitgliedschaft

§3

Mitglied der IG Brühler Künstler können nur natürliche Personen werden. Ordentliches Mitglied kann werden, wer künstlerisch tätig ist und bereit ist, seine Arbeiten öffentlich zu präsentieren.

§4

Zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand der IG Brühler Künstler zu richten.

§5

Jedes ordentliche Mitglied ist beitragspflichtig. Der Jahresbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt und ist bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu zahlen.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. den Tod
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

Ein Ausschluss kann erfolgen:

- a. wegen Handlungen, die bewusst gegen die Interessen der IG Brühler Künstler gerichtet sind,
- b. wenn ein Mitglied mit dem Jahresbeitrag trotz wiederholter Mahnung länger als ein Jahr in Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss wird wirksam mit Zustellung des schriftlichen Bescheides. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedsrechte.

III. Vorstand

§7

Der Vorstand besteht aus 4 ordentlichen Mitgliedern:
Der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der Rechnungsführerin/dem Rechnungsführer.

§8

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jede/r von ihnen kann die IG Brühler Künstler allein vertreten. Der Vorstand kann intern die Handlungsbefugnisse durch eine Geschäftsordnung regeln.

§9

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl findet auf der Jahreshauptversammlung statt. In begründeten Fällen kann die Wahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

IV. Versammlungen und Wahlen

§10

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand zu den Versammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Ein Mitglied kann nicht von einer anderen Person vertreten werden.

§11

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

§12

Zur Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung gehören:

1. Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Berichts über das Vermögen der IG Brühler Künstler, des Berichts der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes.
2. Die Wahl des Vorstandes.
3. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die keine Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
5. Die Festsetzung des Jahresbeitrages.
6. Die Beschlussfassung über die Auflösung der IG Brühler Künstler sowie die dann vorzunehmende Verwendung des Vermögens der IG Brühler Künstler und die Wahl der Liquidatoren. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn zehn Prozent der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen.

V. Schlussbestimmung

§14

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder und zur Auflösung der IG Brühler Künstler eine Mehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder erforderlich. Ist die Beschlussfähigkeit zur Auflösung der IG Brühler Künstler nicht gegeben, entscheidet eine innerhalb von vier Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung der IG Brühler Künstler erfolgt die Liquidation durch Liquidatoren, die von der die Auflösung bestimmenden Versammlung gewählt werden. Das Vermögen der IG Brühler Künstler darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist zur Förderung der bildenden Kunst in Brühl zu verwenden.